

Magistrat Graz
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K-664/1999-28

04.06 Bebauungsplan

„KG Hauptbahnhof“

Europaplatz

IV.Bez., KG.Lend

Graz, am 6.10.2000
Dok: 04.06\VO-Beschluss
Schenn/Hö

Beschluss



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2000, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.06 Bebauungsplan „Kern-, Büro- u. Geschäftsgebiet Hauptbahnhof“ beschlossen wird.

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 59/1995 in Verbindung mit § 8 und § 11 Stmk. Baugesetz, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3

Eisenbahnanlagen, welche von der Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG („Verkehrswesen bezüglich Eisenbahnen“) erfasst sind, sind von diesem Bebauungsplan ausgenommen.

§ 4

PLANUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke, Teil 1063, 1079/9, 1079/10 und Teil von 1079/1 im Ausmaß von ca. 26. 560 m².

§ 5

VERKEHRSANLAGEN UND ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

Bestehende Verkehrsanlagen:

Bahnhofgürtel B 67
Annenstraße L 333 c



§ 6

BEBAUUNGSWEISE

Es ist die offene Bauweise, nach Norden zu Grundstück 1079/11 die gekuppelte Bauweise festgesetzt.

§ 7

BEBAUUNGSDICHTE

Die Bauweise wird mit höchstens 1,0 festgelegt.

§ 8

BEBAUUNGSGRAD

Der Bauweisegrad wird mit höchstens 0,6 festgelegt.

§ 9
BAUGRENZLINIEN

- (1) Baugrenzlinien sind im Planwerk mit roter -.-.-.-.- Linie eingetragen.
- (2) Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für unterirdische Gebäudeteile, Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, Einhausungen für Fußgängerverbindungen zu unterirdischen Geschossen, Werbeträger u.dgl.

§ 10
TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 6,00 m, 11,00 m, 13,50 m bzw. 18,80 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
Höhenfixpunkt 364,00 im Präzisionsniveau.
- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlage, Lüftungsanlagen u.dgl. sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 11
VERWENDUNGSZWECK, VERKAUFSFLÄCHE; GESAMTBETRIEBSFLÄCHE

- (1) Als Verwendungszweck sind alle in einem „Kern-, Büro- u. Geschäftsgebiet“ möglichen Nutzungen im gesamten, vom Bebauungsplan umfassten Bereich zulässig.
- (2) Im Falle der Errichtung eines Einkaufszentrums II darf die Verkaufsfläche 8000 m² und die Gesamtbetriebsfläche 14.500 m² nicht überschreiten.

§ 12
KFZ-ABSTELLPLÄTZE

Die gemäß Stmk. Baugesetz 1995 erforderlichen KFZ-Abstellplätze sind auf einer KFZ-Abstellfläche im Freien sowie in Tief- und/oder Hochgaragen herzustellen.

§ 13
DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 30° zulässig.
- (2) Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
Davon ausgenommen sind Terrassenausbildungen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, Stiegen- u. Lifthäuser u.dgl.

§ 14
ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN

Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche dienen, sind als Grünflächen gärtnerisch mit Strauch- und Baumpflanzungen auszugestalten.

§ 15

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI., 8020 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Alfred Stingl)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ.: 03-10.11.6.70-01.12.....
Graz, am 08.02..... 2001.
Für die Stmk. Landesregierung:

Beglaubigt:



Für den Abteilungsvorstand:

Dr. Krug eh.